81. Kann ein Anspruch, der nach erteiltem Zuschlage gegen den Ersteher als rudständiges und überwiesenes Kanfgeld durch Zwangsvollstreckung beigetrieben werden könnte, gegen ihn auch im Ragewege verfolgt werden?

Zwangsvollstreckungsgeset vom 13. Juli 1883 & 129.

- V. Civissenat. Urt. v. 4, Juli 1900 i. S. M. u. Gen. (Befl.) w. Sparkasse J. (Kl.). Rev. V. 58/00.
 - I. Laubgericht Sagen i. 28.
 - II. Oberlanbesgericht Samm.

Die Beklagten hatten für ein Darlehn von 9000 M. welches der Draftzieher H. von der flagenden Sparkaffe erhalten hatte, felbstschuldnerische und folidarische Bürgschaft übernommen. Das Darlehn war auf den bem S. bamals gehörigen Grundstuden eingetragen worben, follte aber, wie bei Ubernahme ber Burgichaftserklarung in Aussicht genommen mar, auch auf benjenigen Grundbesit eingetragen werben. ben S. im Jahre 1883 von bem Drabtzieher B. gefauft hatte. Letterer Grundbefit wird, weil er Fabritgebaude und Betriebsmert enthielt, hier als "die Drahtrollengrundstücke" bezeichnet. Auf ihm war bas Darlehn nicht zur Eintragung gelangt, auch bann nicht, nachbem Die Grundstücke an B. aufgelaffen maren. Demnächst tam es auf Untrag ber Rlägerin gegen S. jur 3mangeversteigerung ber verpfandeten Grundftucke, und in diefer wurden fie ben beiden Beklagten für ein gemeinschaftlich abgegebenes Meistgebot von 9500 M durch Rufchlagsurteil vom 3. Oftober 1896 jugeichlagen. Die Beklagten erlegten das Meistgebot nicht, hielten sich auch an bas Ruschlagsurteil, obwohl basfelbe rechtstraftig geworden mar, beshalb nicht für gebunden, weil fie fich bei Abgabe ihres Gebotes im Frrtume befunden, nämlich angenommen hatten, daß auch die Drabtrollengrundftücke mitversteigert würden, und lehnten baber die Rahlung bes Meistgebotes überhaupt ab. Die Raufgelber murben infolgebeffen als rücfftandig behandelt und im Raufgelberbelegungstermine vom 22. 34= nuar 1897 in Höhe von 8123,91 M der Klägerin auf ihr Liquidat aus dem eingetragenen Darlehne von 9000 M nebst Rinfen überwiesen; in Höhe von 1124,27 M fiel die Klägerin aus. Auf ihren Antrag tam es wegen bes ihr überwiesenen Raufgelberrückstanbes zur

Resubhastation, und in dieser blieben wieder die Beklagten Meistbietende mit einem gemeinschaftlichen Gebote von 4000 M. Der Zuschlag wurde zu diesem Meistgebote ihrem Cessionar erteilt. Bei der in der Resubhastation am 1. Juni 1897 stattgehabten Kaufgelberbelegung entsielen auf den der Klägerin überwiesenen Kaufgelderrückstand 3390,76 M., sodaß sie mit noch 4733,15 M einen Ausfall erlitt.

Die Klägerin nahm nun wegen dieses Ausfalles und wegen des in der vorausgegangenen Subhastation erlittenen Ausfalles die Bestlagten als Bürgen und als Ersteher in Anspruch. Ihr Antrag ging dahin, die Beklagten gesamtschuldnerisch und kostenfällig zu verurteilen, an sie 5857,42 M nebst 5 Prozent Zinsen von 1124,27 M seit dem 22. Januar 1897 und von 4733,15 M seit dem 1. Juni 1897 zu zahlen.

In erster Instanz wurden die Beklagten, unter Abweisung der Klägerin mit der Mehrforderung, als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4733,15 M nebst den gesorderten Zinsen verurteilt. Der erste Richter hielt sie aus der Bürgschaft nicht für verpslichtet, wohl aber aus dem von ihnen in der Subhastation abgegebenen Meistgebote. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berusung ein, und die Beklagten schlossen sich derselben an. Der zweite Richter trat in der rechtlichen Beurteilung dem Landgerichte bei, berechnete aber den Betrag, für welchen die Beklagten als Ersteher in der Subhastation der Klägerin aufzukommen haben, auf 4434,60 M und erkannte infolgedessen unter Zurückweisung der Berusung der Klägerin auf die Anschlußberusung der Beklagten dahin, daß dieselben nur schuldig seien, der Klägerin als Gesamtschuldner 4434,60 M nebst Zinsen zu zahlen, und die Klägerin mit der Wehrforderung abzuweisen sei. Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Kedisson wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

E. b. N.G. Entich. in Civili. XLVI.

"Die Revision ... wirft in erster Neihe dem Berufungsrichter einen prozessualen Verstoß deshalb vor, weil er eine Klage wie die vorliegende überhaupt zugelassen habe, obwohl die Klägerin auf Grund des Zuschlagsurteiles vom 3. Oftober 1896 in der Lage gewesen sei, den ihr überwiesenen Kaufgelderrückstand durch Zwangs-vollstreckung von den Beklagten beizutreiben. Wäre dieser Angrissbegründet, so müßte das Ergebnis befremden, wonach die Beklagten, die das Zuschlagsurteil nicht gelten lassen wollen, und die sich gegen

jede Verpstichtung aus ihm verwahren, dennoch befugt sein sollten, die Rlägerin auf eben dieses Zuschlagsurteil zu verweisen und sich hierdurch gegen ihre Inanspruchnahme im gegenwärtigen Prozesse sicher zu stellen. Der Angriff trifft aber überhaupt nicht zu. Es kann dahins gestellt bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn ein rechtskräftiges oder vollstreckbares, im Prozeswege zwischen den Parteien ergangenes Urzteil vorläge, insbesondere ob der Gläubiger durch ein solches, wie der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in den Gründen des Urteiles vom 30. Januar 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 16 S. 431, ausgesprochen hat, nicht behindert ware, die Judikatsklage anzuftellen: benn um ein im Prozestwege ergangenes Urteil handelt es fich bier nicht. Richtig ift zwar, bag nach § 129 bes Gefetes vom 13. Juli 1883. betreffend die Awangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. wegen des rudftandig gebliebenen und überwiesenen Raufgeldes bie Bwangsvollftredung gegen ben Erfteber ftattfindet, und bag fie auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurteiles erfolgt. bei welcher in der Bollstreckungsklausel die Überweisung des Raufgelbes zu erwähnen ift; aber hierdurch wird das Ruschlagsurteil keineswegs einem im Rechtsstreite ergangenen Urteile in jeder Begiehung gleichgestellt; vielmehr ift bamit vom Gesetze nur formell ber Beg eröffnet, wie die im Berfteigerungsverfahren gegen ben Erfteber begründeten Berpflichtungen gegen ihn ohne neues prozessualisches Berfahren geltend gemacht werben konnen. Daß die Bollstreckungsbefugnis allein die Erhebung einer Rlage, mit welcher berfelbe Unibruch im Prozestwege eingefordert wird, nicht schlechthin ausschließt, hat das Reichsgericht wiederholt, und zwar gerade für solche Fälle anerkannt, in benen fich die Vollstreckung nicht auf ein im Prozeswege ergangenes Urteil gründet. So bei dem Borliegen einer nach § 702 Biff. 5 C.B.O. (a. F.) vollstreckbaren Urkunde in dem Urteile vom 1. Februar 1893,

Gruchot, Beiträge Bb. 38 S. 183, und (was dem jetzigen Streitfalle noch näher liegt) für die nach § 21 des preußischen Gesetzes über das Verfahren bei Verteilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 18. April 1887 erteilte Zahlungsanweisung in dem Urteile vom 8. März 1895,

Juristische Wochenschrift 1895 S. 183 Nr. 9. Diefen Fällen muß auch die Überweisung rudftanbigen Raufgelbes in ber Zwangsversteigerung auf Grund bes Gesetzes vom 13. Juli 1883 angereiht werden, und zwar im vorliegenden Falle umsomehr, als

die Beklagten die Rechtswirksamkeit dieser Uberweisung bestreiten und bereits im Kaufgelberbelegungstermine erklärt haben, daß sie das ihr zu Grunde liegende Bufchlagsurteil als ungültig anfechten würden. Es zeigt sich eben auch hier, daß das Buschlagsurteil seiner inneren Natur nach, wie ber VII. Civilsenat bes Reichsgerichtes bereits in dem Urteile vom 10. Oftober 1899 (Rep. VIa. 106/99) angebeutet hat,

auszugsweise mitgeteilt in ber Deutschen Juriften=Reitung 1900 S. 25.1

und wie nunmehr in den Motiven zum Reichsgesetze vom 24. März 1897 über bie Amangsversteigerung und Zwangsverwaltung,

vgl. die dem Entwurfe von 1899 beigegebenen Motive S. 116 flg. 238, auch anerkannt wird, nicht fowohl ein Urteil, als vielmehr ein Beschluß im Sinne ber Civilprozegordnung ift, woraus fich gur Genüge erklärt, daß nicht alle Wirkungen, die einem rechtskräftigen im Prozesse ergangenen Urteile zufommen mögen, ohne weiteres auf das Ruschlagsurteil übertragen werben bürfen." . . .

¹ Bgl. jest Bb. 45 biefer Sammlung Nr. 84 S. 331.